

eigenen anständigen Wohnung entweder die Einräumung der alten bischöflichen Residenzen oder die Adaptirung anderer Häuser in den betreffenden Städten, auch wo thunlich ein Sommeraufenthalt auf dem Lande, und ebenso den Dignitären, Canonikern und Vicaren die Anweisung besonderer Häuser oder anständiger Freiwohnungen zugesichert. — In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der erzbischöflichen Kirche von Freiburg im Breisgau die Herrschaft Litz nebst andern Gefällen, zusammen in einem Renten-ertrag von 75 364 rheinischen Gulden, angewiesen. Die Fonds sollen so vertheilt werden, daß den Erzbischof, einschließlich der von den Suffragancathedralen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen, 14 710 Gulden, den Decan 4000, den ersten Canoniker 2300, jeden der fünf andern 1800, jeden von den sechs Präbendaten oder Vicaren 900 Gulden treffen, in das Uebrige aber das Diöcesansemnar, die Domkirche pro fabrica, die erzbischöfliche Kanzlei und die Emeriten- und Meritenanstalt nach den festgesetzten Stats sich theilen. Dem Erzbischof ist überdies das ehemalige breisgau'sche Ständehaus mit seinen Zugehörungen und einem Garten vor der Stadt, bezugleich dem Decan, den Canonikern und sämmtlichen Präbendaten eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. — Dem Bischof von Mainz ist an ständigen Einkünften und Fonds der jährliche Reinertrag von 8000 rheinischen Gulden, dem Decan (zugleich Generalvicar) 2500, jedem der sechs Canoniker 1800, dem ersten Präbendaten 900, den drei übrigen je 800 fl. ausgemittelt. Der Bischof hat zugleich seinen eigenen Palast, und den Domherren und Vicaren sind zehn Häuser, wovon vier auch mit Gärten versehen sind, eingeräumt. — Der Bischof von Fulda hat aus den dieser Kirche angehörigen Ländereien und Waldungen eine Jahresrente von 6000 Gulden sammt einem geräumigen, zur eigenen Wohnung und zur Einrichtung der Curie geeigneten Gebäude und zwei daranstoßenden Gärten nebst Zubehör, der Decan 2600, jeder der vier Canoniker 1800, jeder der vier Vicare 800 Gulden. Allen Vorgenannten sind eigene Häuser zur Wohnung angewiesen. — Die Mensa des Bischofs von Rottenburg beträgt 10 000 Gulden mit Palast und anstoßendem Garten; der Decan bezieht 2400, jeder der sechs Canoniker 1800, der erste Präbendat 900, die übrigen fünf je 800 Gulden; nebstdem hat der Decan und jeder Capitular und Vicar seine besondere Wohnung. — Der Bischof von Limburg erhält aus den Renten der Güter, aus den Zehnten, Gülten und andern Gefällen, die der bischöflichen Kirche zugewiesen sind, eine Jahresrente im Betrage zu 6000 Gulden, der Decan des Capitels 2400, der erste Capitular (zugleich Pfarrer zu Limburg) 1800, der zweite ebenfalls 1800, der dritte (zugleich Pfarrer zu Dietkirchen) wieder 1800, der vierte (zugleich Pfarrer in Eltville) 2300, der fünfte die Einkünfte, die er bereits als Pfarrer der Stadt Frankfurt und deren Gebiet

bezieht, dann jeder der beiden Sacellane (Domkapläne) 800 Gulden. Dem Bischof und allen Uebrigen sind anständige Wohnungen eingeräumt. — Auch in Bayern sollen die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe und deren Capitel, sowie die Ausstattung der bei diesen angestellten Vicare oder Präbendaten auf liegende Güter und ständige Fonds, welche der freien Verwaltung der betretenden Bischöfe und beziehentlich der Capitel zu übergeben sind, angewiesen werden, und nach Abzug aller Lasten nachstehende reine Jahresrenten (welche aber vorderhand noch aus dem Staats-ärar in Geldbesoldungen fließen) betragen: für den Erzbischof von München-Freyding 20 000 rheinische Gulden, für den Dompropst und den Decan je 4000, für jeden der fünf älteren Canoniker 2000, für jeden der fünf jüngeren 1600, für die drei älteren Vicare je 800, für die drei jüngeren je 600 Gulden; für den Erzbischof von Bamberg 15 000, für den Propst und den Decan daselbst 3500, für jeden der fünf älteren Canoniker 1800, für jeden der fünf jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Chorvicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 Gulden; für die Bischöfe von Augsburg, Regensburg und Würzburg je 10 000, für den Propst und den Decan jedes dieser drei Capitel je 3000, für jeden der vier älteren Canoniker 1600, für jeden der jüngeren 1400, für jeden der drei älteren Vicare 800, für jeden der drei jüngeren 600 Gulden; in den Diöcesen Passau und Eichstätt bezieht der Bischof je 8000, der Propst je 2500, der Decan ebensoviel, jeder der vier älteren Canoniker 1600, jeder der vier jüngeren 1400, jeder der drei älteren Vicare 800, jeder der drei jüngeren 600 Gulden. Das Bisthum Speier war anfänglich, jedoch nur provisorisch, etwas geringer dotirt; seit 1824 aber fließen die Gehälter für den Bischof, die Dignitäre, Canoniker und Vicare ganz in gleichem Betrage, wie in den Diöcesen Passau und Eichstätt, wie solches bereits im Concordate in Aussicht gestellt war. Ueberdies sind in Bayern den Erzbischöfen und Bischöfen eigene Palast und Curien, bezugleich den älteren Canonikern und den älteren Vicaren entsprechende Freiwohnungen oder dafür angemessene Miethbeiträge angewiesen; ferner ist den erzbischöflichen und bischöflichen Generalvicaren ein Functionsgehalt zu je 500 Gulden und den bischöflichen Secretären zu je 200 Gulden ausgeworfen. (Vgl. die Circumscriptionsbullen für Preußen De salute animarum vom 16. Juni 1821; für Hannover Impensa vom 26. März 1824; für die oberrheinische Provinz Provida solersque vom 16. August 1821; das Concordat für Bayern vom 5. Juni 1817, bei Nussi, Conventiones de rebus ecol., Moguntiae 1870; Fr. Schulte, Status dioecesium cathol. in Austria germanica, Borussia, Bavaria etc., Gissae 1866.)

B. Auch die Dotationen der Pfarreien und der übrigen niederen Beneficien bestehen größtentheils in Nutzniegung von Grundstücken, welche